

Herzlich willkommen zum Justice-has-been-done-Newsletter. Wie? Alles schon erledigt? Warum dann noch der NL? Das wissen wir ehrlich gesagt auch nicht so ganz genau.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_05_13

I. Eilmeldung

Noch ist es ein Gerücht. Aber offensichtlich soll der Magier bereit sein, seine Mission auf eine etwas breitere Basis zu stellen:

<http://tinyurl.com/Titanic-Magazin-Image>

In Frankfurt stünde dann allerdings laut Sportbild kein Geringerer als Thomas Doll Gewehr bei Fuß, wenn man das so sagen darf. Wie wir finden, ein durchaus würdiger Ersatz, an den Kinder und Nostalgiker gern zurückdenken:

<http://tinyurl.com/Backup-Image-Trilogie>

II. Law & Politics

< Urteil zur Sicherungsverwahrung >

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 hat wahre Jubelstürme in liberalen Gazetten, bei Bürgerrechtsorganisationen und größtenteils auch in der Rechtswissenschaft ausgelöst. Dies ist durchaus verständlich, setzt es doch einen (vorläufigen) Schlussstrich unter die permanenten Erweiterungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen seit dem Jahr 1998, die zu einem kaum mehr überschaubaren Regelungswerk geführt haben. Beachtenswert ist dabei, dass das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung der Bestätigung der gesetzgeberischen Irrungen aufgegeben hat und nunmehr zur Feststellung einer vollständigen Verfassungswidrigkeit aller bestehenden Regelungen gekommen ist. Damit geht es teilweise über die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinaus, der nur die rückwirkende Verlängerung oder Anordnung der Sicherungsverwahrung für unvereinbar mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte erklärt hatte.

Konkret verstoßen nach den Ausführungen des BVerfG die Regelungen gegen das Abstandsgebot zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung, da die gesetzliche Ausgestaltung und der Vollzug der Sicherungsverwahrung bisher nicht in ausreichendem Maße therapeutisch, also an der Wiedereingliederung der Verurteilten in die Gesellschaft, ausgerichtet seien und der Sicherungsverwahrung somit Strafcharakter zukomme, der

ihrer ausschließlich präventiven Ausrichtung entgegenstehe. Außerdem widersprächen die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung sowie ihre nachträgliche Anordnung dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot. Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht soll eine rückwirkende, also erst nach einer strafrechtlichen Verurteilung wegen der Tat erfolgende Anordnung oder Verlängerung grundsätzlich (wenngleich nicht ausnahmslos) ausgeschlossen sein.

Fazit: Sieht man von den langen Übergangsfristen und dem Verbleib der Möglichkeit ab, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung in Ausnahmefällen weiterhin anzuordnen (wenn auch unter stark eingeschränkten Voraussetzungen), handelt es sich um ein durchaus begrüßenswertes Urteil für rechtsstaatliche Standards der Sicherungsverwahrung. Es wird allerdings eine schwierige Aufgabe für den Gesetzgeber, die durch die Föderalismusreform entgegen aller Expertisen auseinandergerissenen Kompetenzen für die Anordnung und den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen jetzt so zu koordinieren, dass ein stimmiges Gesamtkonzept für die Regelungen im Bund und in allen 16 Bundesländern entsteht.

Zudem hat das Urteil nicht nur Relevanz für das Bestehen, die Anordnungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, sondern auch für den Strafvollzug. Hier sind die Ausführungen des Gerichts und die sich daraus ergebenden Auswirkungen nicht ganz so erfreulich. Besonders befremdlich erscheint die Vergeltungsterminologie, die in Teilen des Urteils durchschimmert und so auch bereits zuvor einige Male vom Verfassungsgericht gebraucht wurde. In Rn. 101 heißt es beispielsweise mit Bezug auf die Herleitung des Abstandsgebotes: „Nach der Konzeption, die dem zweispurigen Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt, dient der Freiheitsentzug des Sicherungsverwahrten nicht der Vergeltung zurückliegender Rechtsgutsverletzungen, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten“. Und noch deutlicher in Rn. 105 „Der Zweck der Freiheitsstrafe besteht dementsprechend vornehmlich in einer repressiven Übelzufügung als Reaktion auf schuldhaftes Verhalten“.

Die Unterscheidung zwischen Strafe und Sicherungsverwahrung am Merkmal der Vergeltung bzw. der Übelzufügung festzumachen und daraus die Notwendigkeit eines Abstandsgebotes herzuleiten, stößt in mehrerer Hinsicht auf Bedenken. Zum einem wird sie dem anerkannten Charakter des Strafrechts als Schutzrecht nicht gerecht. Die Aufgabe des Schutzes von Rechtsgütern soll dabei über die Strafzwecke der General- und Spezialprävention erreicht werden. Reiner Vergeltung kommt demgegenüber keine gesellschaftlich positive Funktion zu. Sie kann somit als alleiniger oder auch vornehmlicher Zweck der Strafe dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht genügen und daher auch das Strafrecht nicht legitimieren. Leitet man zudem aus dem Gedanken der Vergeltung durch Strafe her, dass ein Abstand zwischen der Ausgestaltung des Strafvollzuges und derjenigen der Sicherungsverwahrung in einer Form bestehen müsse, dass Personen im Strafvollzug quasi schlechter behandelt werden könnten, indem die Bemühungen zur Resozialisierung geringer ausfallen dürften, so stehen dem nicht nur

anerkannte Ziele des Strafvollzuges entgegen, sondern auch an Sicherheitsbelangen ausgerichtete rationale Erwägungen.

Verzichtet man im Strafvollzug auf umfassende Therapiebemühungen, auf Ausbildung und ausreichende Freizeitaktivitäten oder auf eine Angleichung an die Außenwelt, inklusive Ausgang und Urlaub, so kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass Haftentlassene es schwer haben werden, ein Leben ohne erneute Straftatbegehung zu führen. Das sieht wohl auch das BVerfG so, wenn es (im Widerspruch zumindest in der Konsequenz mit der Herleitung des Abstandsgebotes) in derselben Entscheidung in Bezug auf die Ausgestaltung des Strafvollzuges festhält: „Inbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, [...] zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Straftende abgeschlossen werden.“

Konsequenz aus dieser zwingenden Ausrichtung des Vollzuges aller freiheitsentziehenden Maßnahmen an den sich hier entsprechenden Interessen der Gesellschaft und des Inhaftierten an einem Leben ohne Straftatbegehung durch Integration in die Gesellschaft ist, dass alle Resozialisierungsbemühungen auf den Strafvollzug ausgerichtet werden müssten. Auf diese Weise würde die Wahrscheinlichkeit von Wiederholungstaten erheblich sinken und eines Instituts der Sicherungsverwahrung bedürfte es dann nicht mehr. Den wenigen Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung weiterhin als gefährlich eingestuft werden, muss Hilfe in entsprechenden (geschlossenen) Einrichtungen gewährt werden. Vollständige Sicherheit ist mit jedem denkbaren System eine Illusion. Daher muss es um den besten Weg im Rahmen verfassungsrechtlicher Vorgaben gehen.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-031.html>

< Aber wir wollen doch nur Euer Bestes >

Gehören Sie zu den Gutmenschen, die den Penner schon mal gerne an die Hand nehmen, um ihm in der Metzgerei Ihres Vertrauens eine schöne Semmel mit Fleischkäse zu kaufen? Dann sind Sie hier goldrichtig, denn auch wir sind auf fortwährender Suche nach dem Besten für die Minderbemittelten dieser Welt. Und so sind wir auch ein fanatischer Fan von Bildungs- und Freizeitgutscheinen, beispielsweise für einen Zoobesuch in Tarnow.

Schauen Sie sich doch diesen hoffnungsfrohen jungen Menschen an, der endlich die Büchse durch einen echten Fußball ersetzen konnte. Lächelt er für diese Chance, die ihm das Bildungspaket bietet, die er dann aber auch wirklich am Schopfe packen muss, nicht im Ergebnis Ursula von der Leyen an? Wenn er für diese schleimerische Dankbarkeit dann von der Mannschaft gedisst wird und bald doch wieder mit Büchsen kickt, sollte er dies lediglich zum Anlass nehmen, sich wieder aufzurichten, noch stärker zu sein und seinen Mannschaftskollegen, wie er sie bezeichnen wird, zu verzeihen.

<http://tinyurl.com/Bildungspaket>

Zuhause wiederum wird die Familie dann gemeinsam an einem kärglichen, aber doch liebevoll gedeckten Tisch das Gutschein-Quartett gemeinsam lachend und scherzend durchgehen. Wer also wird sich in der nächsten Woche stolz in die Schlange vor dem Kino mit seiner Tupperbox einreihen und seinen Gutschein mit dem Aufdruck „Bildung – Deine Chance“ an der Kasse zücken? Wer macht bei SimCity Social mit?

Im Diskurs der Liebe wird man nur kurz innehalten, wenn der Vater um das Wort bittet, es dann aber doch bei einer bescheidenen Geste belässt und seinen Odsett-Wettschein zerreißt. Ist er Schalke-Fan? Das schlimmerweise vielleicht auch, aber in erste Linie weiß er, dass eine Wette das Glück herausfordert, das man aber gar nicht braucht, wenn man nur hart genug an sich arbeitet.

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,750196,00.html>

Geht doch! All den unverbesserlichen Zockern und Alkoholikern sei aber unmissverständlich gesagt: Wir werden es Euch verbieten, wir werden Euch outen, wir werden Euch hinkriegen, irgendwie. Wir wissen, wie die Welt des Glücks aussehen soll.

< Der sehnsüchtige Blick auf NS-Normen und Verfassungswidriges >

Wenn jemand auf einem U-Bahnhof fast totgeprügelt wird, läuft die Maschinerie an und heiß. Warum genau da noch mal? Nun, weil hier Videokameras installiert sind, die der Brutalität eine Fratze geben und zugleich die Überführung machtvoll vorantreiben. Innerhalb der eigenen vier Wände, dem eigentlichen Zentrum der Gewalt, fehlen diese Kameras und gibt es keine dritte Person, die auf Aufklärung zu drängen vermag.

Die Maschinerie wird in einer Art und Weise medial befeuert, dass sich besonnene Kriminologen einschalten und aus Monstern wieder Menschen zu machen versuchen.

<http://www.spiegel.de/schulspiegel/0,1518,760553,00.html>

Weniger Besonnene sehen die gewährte und offensichtlich gebotene Haftverschonung als „ein falsches Signal nach außen“. Mit dem Vorwurf des versuchten Totschlags wäre eine Fluchtgefahr problemlos zu begründen gewesen.

<http://tinyurl.com/focus-online-Berlin>

Hier gerät doch einiges durcheinander, wenn man es wohlwollend betrachtet, bzw. schlagen sich volkstümliche Vorstellungen von der Bedeutung der U-Haft Bahn. So dient die Untersuchungsexakt maximal drei Zielen: Sie will die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren sichern, eine ordnungsgemäße Tatsachenermittlung durch die Strafverfolgungsorgane gewährleisten und zumindest nach h.M. die

Strafvollstreckung sicherstellen. Um „Signale nach außen“ oder gar eine faktische Bestrafung im Sinne eines glücklicherweise noch nicht realisierten Warnschussarrestes geht es mit Sicherheit nicht.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,759104,00.html>

Aus dem „dringenden Tatverdacht“ hinsichtlich eines versuchten Totschlags lässt sich natürlich auch nicht der Haftgrund der Fluchtgefahr konstruieren. Und ein besonderer Haftgrund muss für die Verhängung der Untersuchungshaft eben zwingend gegeben sein. Aber wie steht es mit § 112 III, der scheinbar alle auf die „Schwere der Tat“ abhebt? Würde man eine solche ausreichen lassen, wären wir wieder wie im Dritten Reich bei der Erregung bei der Bevölkerung. Und genau das scheint ganz im Sinne vieler Beobachter zu sein. Das BVerfG hat indes bekanntlich § 112 III in dem Sinne (unvollkommen) zu bändigen versucht, dass bei dringendem Verdacht der schweren Straftaten U-Haft nur verhängt werden könne, wenn die Haftgründe der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestünden (BVerfGE 19, 342, 350).

Natürlich muss auch das Strafrecht verschärft werden, die üblichen Verdächtigen schieben sich wieder für kurze Zeit ins Rampenlicht. Neben dem erwähnten Warnschussarrest soll es nach Hans-Peter („Es gab auch deutsche Zwangsarbeiter“) Uhl ein Qualifikationstatbestand richten: Wer unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Nahverkehrs – also beispielsweise auf Bahnsteigen, in Wartehallen und Zügen – eine Straftat wie Körperverletzung oder Ähnliches begehe, solle härter bestraft werden. „Ich könnte mir vorstellen, dass diese Maßnahme neue Hemmschwellen setzt.“

Wir freuen uns über diese Imaginationskraft des „gern obrigkeitsstaatlichen“ Uhl, die erstens nicht von der empirischen Forschung geteilt wird und die zweitens die Frage aufkommen lässt, ob sich denn nicht noch andere Orte oder Gelegenheiten finden ließen, bei denen wir die psychologische Zwangswirkung verstärken wollten.

Übrigens: Vielleicht könnten wir diesen Sonder- oder Qualifikationstatbestand gleich im Umfeld des § 316 a StGB ansiedeln, der in der Tradition des „Gesetzes gegen Straßenraub mittels Autofallen“ aus dem Jahre 1938 steht und in gleicher Weise konstruiert ist: „[...] und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, [...]“. Welcher Anstrengungen hat es bedurft, um diesen durch das 6. Strafrechtsreformgesetz wieder auf ein rechtsstaatlich erträgliches Maß zu reduzieren! Er wird heute vielfach „als in jeder Hinsicht entbehrlicher Tatbestand“ interpretiert.

Und in gleicher Weise sind es die kriminalpolitischen Vorschläge auf diesen Überfall hin und die Schelte an der Haftverschonung: „in jeder Hinsicht entbehrlich“.

< Der PSN-Hack und seine Folgen >

Diesen Samstag wird eine weitere Bundesliga-Spielzeit Geschichte sein. Borussia Dortmund ist Meister, St. Pauli wieder zweitklassig, Hannover international und Vizekusen vielleicht sogar Vize-Vizekusen, wenn der SC die Saison vernünftig beenden sollte. Mit Ausnahme des Pokalfinals und der jeweiligen Finals der internationalen Wettbewerbe bleibt dem geneigten Fanatiker dann bloß das Warten auf den 26.6., 15.00 Uhr – der Anstoß zur WM der Frauen. Bis dahin muss die Zeit Mohamadou Idrissou-mäßig mit Champions League (oder einem anderen Wettbewerb der Wahl) auf der PS3 verbracht werden. Aber halt! Da klingeln einem die Worte des BVB-Meistermachers Jürgen Klopp im Ohr: „Das größte Problem, das meine Mannschaft in den letzten Wochen hatte, war der Ausfall des Playstation-Networks.“ War es das also auch noch mit online-Fußball? Offiziell sollen bis zum 31. Mai zwar alle Dienste wieder komplett hergestellt werden. Ob diese Deadline eingehalten werden kann, steht jedoch in den Sternen.

<http://tinyurl.com/4Players-Hack>

Anonyme Hacker – vermutlich Mitglieder der so genannten „Anonymous“-Gruppe – haben sich über eine Sicherheitslücke im Netzwerk von Sony Zugang zum Playstation Network (PSN) verschafft und konnten dort zumindest Kundendaten kopieren. Inwiefern auch gespeicherte Kreditkartendaten betroffen sind, ist noch nicht sicher. Zumindest sind bis zu diesem Zeitpunkt noch keine auf dem Hack beruhenden Schädigungen bekannt geworden. Aber selbst von den übrigen Daten wie Passwörtern und vor allem E-Mail-Adressen kann für die Nutzer ein deutliches Risiko ausgehen, wenn sie in die falschen Hände geraten. Natürlich ließen sich mit dem entsprechenden Passwort über PSN unter dem Namen des eigentlichen Inhabers Einkäufe ausführen. Da dies jedoch mehr auf eine Schädigung des Kontoinhabers als auf eine Bereicherung des Täters hinauslaufen würde, erscheint dies eher uninteressant. Außerdem wird Sony hier bei der Wiederherstellung des Dienstes die Nutzer dazu bringen, ihr Passwort zu ändern, um diese offensichtliche Problematik zu verhindern.

Allerdings haben viele Nutzer die Angewohnheit, ihre Passwörter bei den verschiedensten Diensten wiederzuverwerten, da es natürlich deutlich bequemer ist, sich bloß ein Passwort als fünf oder sechs verschiedene zu merken. Nun fordern aber viele Dienste – wie beispielsweise PayPal – zum Einloggen die Angabe einer E-Mailadresse und eines vom Nutzer gewählten Kennwortes. Sind jetzt aber bei diesem Dienst und beim PSN die Passwörter gleich gewählt, so ist es ein Leichtes, sich unter Verwendung der erlangten E-Mailadresse zu verifizieren und hier aufgrund der nicht mehr auf das Angebot von Sony beschränkten Auswahl nicht nur für sich selbst lohnenswerte Transaktionen zu tätigen, sondern auch einen deutlich größeren Schaden anzurichten.

Eine weitere Verwendungsmöglichkeit der E-Mail-Adressen liegt im Weiterverkauf an Spam-Versender. Dies kann für den geschädigten Nutzer natürlich bloß eine mehr oder weniger große Unannehmlichkeit sein, wenn er jeden Tag zehn bis zwanzig Nachrichten

über fettmachende Eis oder die Verlängerung bestimmter Körperregionen löschen muss. Schlimmer wird es, wenn sich unter den Nachrichten Scam- und Phishing-Mails befinden. Scam – zu Deutsch Vorschussbetrug – zielt darauf ab, das Opfer meist unter Vorspielen großer Vermögensgewinne wie Erbschaften und Ähnlichem zur Zahlung von Vorschüssen (z.B. Verwaltungsgebühren) zu bewegen. Dass die Opfer natürlich niemals an das von ihnen erhoffte Vermögen gelangen, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Scam>

Unter Phishing versteht man typischerweise den Versuch, über E-Mailnachrichten, regelmäßig mit gefälschtem Absender, an Bankdaten und anderen sensiblen Daten der Opfer zu gelangen. Beliebte sind hier vor allem der Versand von Mails, die angeblich von der Bank selbst stammen und in denen der Nutzer, vielleicht sogar aufgrund der „aktuellen Phishing-Situation“, darum gebeten wird, zur Verifikation seine Kontodaten sowie zum Beispiel zwei TAN-Nummern anzugeben.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Fishing>

Sollten die Hacker zu den E-Mail-Adressen auch die entsprechenden Kontodaten der Nutzer erlangt haben, so können sie nun nicht bloß auf gut Glück Mails eines ausgewählten Bankhauses an sämtliche Adressen schicken, in der Hoffnung, der eine oder andere Nutzer werde schon bei der entsprechenden Bank ein Konto besitzen. Vielmehr ist es jetzt möglich, ganz gezielt Bank und Opfer zu verknüpfen. Die Gefahr, sich als Postbank-Kunde von einer solchen Mail täuschen zu lassen, steigt im Vergleich zu einer Nachricht von der Sparkasse deutlich an, wenn der Absender scheinbar tatsächlich die Postbank ist und man dank der erlangten Kundendaten sogar korrekt als Herr Mayer angesprochen wird.

Was also tun, wenn denn PSN wieder erreichbar sein sollte? Zum einen sind am besten jetzt schon sämtliche Passwörter zu ändern, die mit dem beim PSN verwendeten identisch oder zumindest ähnlich sind. Hacker schaffen es in der Regel, bei einem Passwort „Strubbi“ auch das Passwort „Strubbi123“ zu erraten. Ansonsten ist es sicherlich ratsam, seine Kreditkartenabrechnungen und Kontobewegungen in nächster Zeit gründlich zu prüfen. Aber sollte man nicht auch sein PSN-Konto vielleicht sogar ganz löschen, schweren Herzens auf online-Fußball verzichten? Solange man sich daran hält, so wenige Daten wie möglich abspeichern zu lassen und wichtige Informationen gegebenenfalls stets aufs Neue von Hand einzugeben, wenn sie angefordert werden, sollte man auch mit ruhigem Bauchgefühl weiter spielen können. Aber am meisten Spaß bringt es letztlich eh, nach einem Siegtor „aus dreißig Metern“ in der Nachspielzeit die Freude hierüber dem Gegner direkt neben einem auf dem Sofa ins Gesicht zu jubeln und nicht bloß dem Bildschirm die Säge zeigen zu können.

III. Events

< Tacheles – Kirchenaustritt >

Kann man aus der Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts austreten und dennoch Mitglied der Kirche als „Gemeinschaft der Gläubigen“ bleiben? Diese Frage bewegte die etwa 40 Zuhörerinnen und Zuhörer, die zum Vortrag von Professor (em.) Dr. Hartmut Zapp mit dem Titel „Römisch-katholisch in Deutschland ohne Kirchensteuer – Zum religionsrechtlichen Körperschafts Austritt“ am 12. Mai um 20 Uhr im Rahmen der Veranstaltungsreihe Tacheles gekommen waren. Es ging also um die Trennung von Staat und Kirche, die die Humanistische Union als Mitveranstalterin der Tacheles-Reihe seit ihrer Gründung vor 50 Jahren beschäftigt.

Da Professor Zapp als ehemaliger Lehrstuhlinhaber für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg selbst einen Rechtsstreit in der Frage des „Austritts ohne Austritt“ losgetreten hat, war er prädestiniert, zu diesem Thema vorzutragen. Und so begann Zapp auch gleich damit, sich gegen den Begriff des Kirchenaustritts zu wenden, da es sich bei dem Austritt aus der Körperschaft nur um einen reinen Rechtsakt gegenüber dem Staat handle, der nicht zwingend mit dem Austritt aus der Glaubensgemeinschaft einhergehen müsse. Besser sei daher der Begriff des „Körperschafts Austrittes“. Dementsprechend müsse es auch möglich sein, aus der Körperschaft auszutreten, keine Kirchensteuer mehr zu zahlen und dennoch Mitglied der Religionsgemeinschaft zu bleiben. Demgegenüber suggerierten die Vertreter der deutschen römisch-katholischen Kirche, dass der Körperschafts Austritt automatisch mit der Strafe der Exkommunikation geahndet werde. Dies sei aber nicht richtig. Vielmehr müsse im Einzelfall nach den Gesetzen und Richtlinien der Kirche entschieden werden. Danach könne der Austritt aus der Körperschaft allein keine Exkommunikation auslösen.

In Deutschland ticken die Uhren anscheinend anders, versuchen doch die römisch-katholischen Kirchenvertreter hier diese Trennung zwischen dem Austritt aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und demjenigen aus der Glaubensgemeinschaft zu verhindern. Der Hintergrund erscheint klar, könnte sich doch so jeder Gläubige aussuchen, ob er Kirchensteuern zahlen will oder nicht. Das deutsche Spezifikum dieser engen Verflechtung von Staat und Kirche – etwa bei der Einziehung der Kirchensteuer durch den Staat oder auch bei den Staatsleistungen an die Kirchen in Höhe von mehreren 100 Millionen Euro jährlich – muss weiterhin kritisch hinterfragt werden. Dem Grundgesetz kann jedenfalls nur durch eine klare Trennung von Staat und Kirche Genüge getan werden.

Seien Sie am 9. Juni um 20 Uhr in Raum 1098 wieder bei Tacheles dabei, wenn Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Publizist und stellv. Mitglied des Bremischen Staatsgerichtshofs, darüber berichtet, wie er Jahrzehnte zu Unrecht vom Verfassungsschutz überwacht wurde.

IV. Für Sie gelesen

< „Kriminalpolizei. Ihr Mann ist tot.“ >

Wenn wir ehrlich sind, haben wir uns doch alle in unserem Zweitjob als Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes schon einmal dabei erwischt, so oder so ähnlich eine Todesnachricht zu überbringen. Was soll daran auch falsch sein, im Fernsehen (Tatort bzw. dem vom Institutsdirektor präferierten Polizeiruf 110) wird's doch genauso gemacht. Doch irgendwie blieben uns immer Restzweifel, ob der Pietät hier wirklich vollständig Genüge getan wurde.

Diese Zweifel auszuräumen hat sich die „Einsatzkarte Überbringen einer Todesnachricht“ von Marisa Przyrembel und Kai J. Jonas, die eine eigene ISBN (978-3-86676-914-4) besitzt und im Verlag für Polizeiwissenschaft zum sportlichen Preis von EUR 2,90 erschienen ist, zur Lebensaufgabe gemacht. Wir haben das Werk exklusiv beschafft und einen fachkundigen, kritischen Blick darauf geworfen.

Die 4-seitige Monografie im DIN-lang-Briefumschlagformat ist durchgängig farbig (blau und rot), besteht aus zwei laminierten Karteikarten, die mit einer Plastikniete verbunden sind, und erinnert ein bisschen an den guten alten Quizfächer. Die Haptik wirkt durchweg wertig.

Auf der ersten Seite finden sich Vorbereitungsschritte („Wer ist der/die Tote?“), während es auf der zweiten Seite direkt zur Sache geht. Der Leserin und dem Leser wird ein detailliertes Flussdiagramm an die Hand gegeben, das im Einsatzfall einfach sklavisch befolgt werden kann. Gleich der erste Punkt brachte uns jedoch ins Schwitzen: Es solle in Berufskleidung aufgetreten werden, das schaffe Authentizität und Autorität. Nun hat aber sicher nicht jede und jeder gleich die passende Uniform zur Hand, auch wir nicht, und so mussten wir zunächst handwerklich tätig werden. Da wir vom Ergebnis einigermaßen überzeugt sind, stellen wir als kleine Serviceleistung gerne unsere Uniform gemafrei zum Download zur Verfügung:

<http://strafrecht-online.org/pdf.vs-nfd>

Sie können sie gerne mitbenutzen; einfach ausdrucken, an der Mittellinie falten und mit Tesafilm zusammenkleben – Authentizität und Autorität stellen sich sofort ein.

Weiter im Programm geht es mit dem Abklären der Personalien, der Aufforderung zum Setzen und der Überwachung offener Fenster und gefährlicher Gegenstände (Suizidgefahr! Sonst können wir gleich die nächste Todesnachricht überbringen ...).

Nach diesen vorbereitenden Schritten – wobei wir überzeugt sind, dass bei unserem Opfer nun bereits eine leichte Vorahnung bestehen könnte – kommt auf Seite 3 der fröhliche Teil: „Ihr Mann hatte heute einen Autounfall. Er ist noch an der Unfallstelle verstorben.“ Wichtig dabei: Keine falsche Hoffnung wecken („Das wird schon wieder.“)

oder unhaltbare Versprechungen machen („Das zahlt alles die Versicherung.“) – Beides sind Karl-Kardinal-Lehmann-Fehler.

Nachdem wir die Nachricht verkündigt haben, gilt es noch die Reaktion der Betroffenen zu beobachten, Hilfe anzubieten („Wer kann benachrichtigt werden, der für Sie da ist?“) und sich zu verabschieden (dabei jedoch es unbedingt vermeiden, einen schönen Abend zu wünschen!).

Seite 4 beschäftigt sich als krönender Abschluss mit der Frage der Nachbereitung unter Kolleginnen und Kollegen und weist noch einmal darauf hin, dass eine intensive Beschäftigung mit Einsätzen „dieser Art“ keinesfalls durch die Einsatzkarte ersetzt werden kann – zu Unrecht, wie wir finden.

Im Praxistest zeigt sich ein durchschlagender Erfolg. Von drei Todesnachrichten können zwei erfolgreich überbracht werden, bei der dritten kann die falsche Identität der Angehörigen rechtzeitig festgestellt werden. Solch große Erfolgserlebnisse haben wir am Lehrstuhl selten. Und so kann das Produkt nur zutiefst empfohlen werden, es eignet sich auch als pädagogisch wertvoller und somit idealer Zeitvertreib zwischen den Mahlzeiten auf der Wache.

V. Für Sie geschaut

< Desperately Seeking Jack >

Hätten wir es mit einer Doktorarbeit zu tun, so würden alle machtvollen WikiPlags umgehend entsetzt aufschreien. So aber ist es nur Ausdruck eines erfolgreichen Lernens am Modell: Denn das Bild der das freilich etwas einseitige Gefecht „Geronimo gegen Navy Seals“ gebannt verfolgenden Elite kennen wir aus der CTU bereits zu Genüge. Nur durften wir dort immer auch mit auf die Leinwand schauen, was wir für wesentlich attraktiver erachten als der Blick auf „Ich-hatte-keine-Angst-Clinton“.

<http://tinyurl.com/SPON-Geronimo>

Auch dass die Nicht-Foltermethode (Cheney) Waterboarding auf die Spur von Osama führte, ist abgekupfert, wemgleich Jack Bauer in dieser Hinsicht weit professioneller agierte.

Wir wollen jetzt keine düsteren Visionen an die Wand malen, aber nachdem Jack Bauer in der achten Staffel seinen Doing Justice-Feldzug abgeschlossen hatte, ging es ihm irgendwie gar nicht gut und war er auf der Flucht. Na und? Osama sitzt doch in der CTU! Puh.

Auf einen Nenner gebracht: „We want Jack back.“

VI. Für Sie recherchiert

< Auf Augenhöhe agieren >

Das machen in diesen Wochen viele, und insbesondere die SPD in Baden-Württemberg hat uns eindrucksvoll gezeigt, wie nichtssagend diese Floskel ist. Auch Wladimir Klitschko und seine Ex-Freundin Hayden Panettiere vermochten problemlos jeweils auf Augenhöhe miteinander umzugehen, mit jeweils unterschiedlichen Aussichten eben. Aber ein wenig spitzfindig finden wir diesen besserwisserischen Hinweis schon, weil doch in aller Regel Blinde ein gemeinsames Handeln auf Augenhöhe für sich reklamieren.

Eine Google-Recherche bringt denn auch aufschlussreiche Ergebnisse, wer alles auf Augenhöhe mitmischt: „Sigmaringen und Horb“, was wir allemal für gerechtfertigt halten, „Bulldozer und Sandy Bridge“, da sagen wir zur Sicherheit ein wenig zögerlich „Ja“, „HSV und St. Pauli“, Meldung vom 16. Februar, ein „Koreaner“, Vergleichsobjekt nicht ermittelbar, „junge Leipziger Stifter und Guido Westerwelle“, schade eigentlich.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Lese auf SPON und Bild.de gleichlautende Meldungen: „Pakistan erlaubt: USA dürfen Osamas Witwen verhöhnen.“ – In meinen Augen eine doch eher großherzige Geste Pakistans, eine ausgestreckte Hand gleichsam, nachdem man dem Verstorbenen doch weitaus mehr an zurückgezogener Privatsphäre gewährt hatte. Wir würden durchaus erwägen, diese Verhöhnung bei Al Jazeera zu übertragen. – Wie, es geht doch nur um ein Verhör? Dann aber keine Prime Time.

Dass wir in der Freiburger Mensa Zigeunerschnitzel mit Balkanreis verspeisen dürfen, haben wir bereits berichtet. Heute wollen wir Ihr Augenmerk auf „Heringsfilet Hausfrauen Art (6)“ richten. Dafür stehen wir gerne Schlange. Auch die Freiburger Mensa ist am Puls der Zeit.

„Freiburger Universität: Chemiedoktorand tot im Labor aufgefunden“ titelt die Badische Zeitung. Und was machen wir: Statt in Trauer zu erstarren, reflektieren wir über uns und unsere Risiken. „Im Moment wissen wir noch gar nichts, auch nicht, an was der Doktorand gearbeitet hat“, teilt Polizeisprecher Brecht mit. – Das ist zu unserer großen Sorge verdammt nah an uns. Weiter: „Ein Sprecher der Universität bestätigte mittlerweile, dass in dem Laborraum, in dem der junge Forscher gefunden wurde, keine chemischen Arbeiten stattfinden.“ – Auch hier sind wir dabei, bei uns geht es in gleicher Weise ausschließlich um Fachfremdes. Dann aber doch Erleichterung: „Der Doktorand wurde am Dienstagabend gegen 18.15 Uhr von einem Kollegen leblos aufgefunden.“ – Um diese Zeit gibt es bei uns nun wirklich weder tote noch lebende KollegInnen.

VIII. Das Beste zum Schluss

Nach 30 Jahren wollen wir uns wieder ein wenig auf das Thema einstimmen:

<http://tinyurl.com/Titanic-Magazin-Zensus>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 13.5.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>